



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Schutzgebiete in Schleswig-Holstein - Bestand und Entwicklung

Vorbemerkung:

In Schleswig-Holstein gibt es gegenwärtig laut Umweltbericht des Landes 47.235 ha Naturschutzgebiete (nur Landesfläche) sowie weitere 160.133 NSG Meeresfläche. Der Bestand an FFH-Gebieten umfasst 124.137 ha, an Vogelschutzgebieten 96.468 ha (bei FFH- und Vogelschutzgebieten keine Unterscheidung in Landes- und Meeresfläche).

1. In welchem Umfang überlagern sich NSG mit einer der beiden anderen Schutzkategorien? Wie groß ist also die Schutzgebietsfläche insgesamt, ohne diese Überlappungen?

Die folgenden Tabellen 1 und 2 benennen sowohl die absoluten Größen als auch den Flächenanteil der einzelnen Schutzgebietskategorien an der Landesfläche Schleswig-Holsteins (zu Grunde gelegt ist der Landesumriss Schleswig-Holsteins, der in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz für die bundesweite Flächenstatistik verwendet wird, Landfläche Schleswig-Holstein danach: 1.563.952 Hektar) zum Zeitpunkt 31. Dezember 2011. Berechnungsgrundlage sind die Gebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000.

Zu Tabelle 1: Die bestehenden NSG (2,99 % der Landesfläche) sind demnach flächenmäßig weit überwiegend auch als FFH- oder Vogelschutzgebiet gemeldet und geschützt.

Im terrestrischen Bereich liegen lediglich 11 % der NSG-Fläche außerhalb. Der Anteil dieser Flächen (NSG, aber nicht FFH- oder Vogelschutzgebiet) an der Landesfläche beträgt 0,32 %.

Zu Tabelle 2: Auch die beiden Natura 2000-Kategorien FFH- und Vogelschutzgebiete überlagern sich zu einem sehr erheblichen Teil.

Im terrestrischen Bereich überschneiden sich 63.176 Hektar der Vogelschutzgebiete mit FFH-Gebieten. Im marinen Bereich (12 Seemeilen-Zone) ist die Gesamtfläche der Vogelschutzgebiete um 168.413 Hektar größer als die der FFH-Gebiete.

Die Gesamtfläche der drei Schutzgebietskategorien (alle mehrfach – NSG, FFH oder Vogelschutz – belegten Flächen nur einmal gerechnet) beträgt 925.005 Hektar, wovon 764.550 Hektar (entsprechend 82,7 % der Schutzgebietsfläche) im marinen Bereich liegen. Im terrestrischen Bereich beträgt die überlappungsfreie Fläche 160.455 Hektar (entsprechend 10,26 % der Landesfläche).

Tab. 1: Absolute Flächen der Naturschutzgebiete (NSG) und Überlagerung mit den Kategorien FFH-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete. (Stand: 31.12.2011)

Kategorie	Gesamt	Mariner Bereich	Terrestrischer Bereich		
			Fläche in ha	Fläche in ha	Anteil an Landesfläche
NSG	207.704	160.465	47.239	100 %	2,99 %
NSG in FFH	203.116	163.240	39.876	84 %	2,55 %
NSG in Vogelschutzgebieten	197.480	162.986	34.494	73 %	2,21 %
NSG außerhalb von FFH oder Vogelschutzgeb.	5.104	47	5.057	11 %	0,32 %

Tab. 2: absolute Flächen der Kategorien FFH-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete (Vogelschutz) sowie deren Anteil an der Landesfläche

Kategorie	Gesamt- Fläche	Mariner Be- reich Fläche	Terrestrischer Bereich	
			Fläche	Flächenanteil an Landes- fläche
FFH	693.607 ha	580.006 ha	113.601 ha	7,26 %
Vogelschutz	853.304 ha	748.419 ha	104.885 ha	6,71 %
Natura 2000	919.901 ha	764.503 ha	155.398 ha	9,94 %
Natura 2000 + NSG au- ßerhalb („überlappungsfreie Gesamtflä- che“)	925.005 ha	764.550 ha	160.455 ha	10,26 %

2. Wie hoch ist gegenwärtig der Umfang landwirtschaftlich genutzter Flächen in diesen Schutzgebieten (in ha insgesamt und Prozentanteil jeweils an den Schutzgebietskategorien)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

3. Wie hat sich der Flächenumfang dieser Schutzgebiete in den letzten Jahrzehnten entwickelt? (wenn möglich in 10-Jahresschritten seit ca. 1980, differenziert nach Landes- und Meeresflächen oder nur Landesflächen).

Die Fläche der Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein hat sich seit 1980 folgendermaßen entwickelt:

Tab. 3: Zeitreihe Flächenentwicklung Naturschutzgebiete

Jahr	Anzahl der NSGs	NSG- Fläche ge- samt in ha	Mariner Be- reich in ha	Terrestrischer Bereich in ha	Terrestrische NSG-Fläche in % der Landesfläche
1980	90			16.795	1,06
1990	140			27.013	1,71
2000	178	201.392	160.141	41.251	2,61
2010	191	206.475	160.142	46.333	2,94
2012	192	207.704	160.465	47.239	2,99

Auch vor dem Jahr 2000 hatten Naturschutzgebiete erhebliche Anteile im marinen Bereich, d.h. in der 12 Seemeilen-Zone (z.B. NSG Nordfriesisches Wattenmeer). Diese Anteile wurden aber damals nicht getrennt erfasst. Erst Ende der 90er Jahre wurden diese marinen Anteile digital erfasst.

Die Fläche der Natura 2000-Gebiete hat sich seit 1980 folgendermaßen entwickelt: Erste Meldungen für Vogelschutzgebiete hat es in den 1980iger Jahren gegeben. Sie betrafen mit Ausnahme des Gotteskoog-Gebietes ausschließlich bestehende Naturschutzgebiete. Eine systematische Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten hat jedoch erst seit In-Kraft-Treten der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 begonnen. Die erste Gebietsmeldung gemäß Art. 4 FFH-RL Deutschlands an die EU hat es im Jahr 1997 gegeben; sie umfasste 30 Gebiete in Schleswig-Holstein. Die nächste systematische, landesweite Gebietsmeldung (FFH- und Vogelschutz) erfolgte im Jahr 2000. Mitte 2004 folgten Ergänzungs- und Nachmeldungen.

Zur aktuellen überlappungsfreien Gesamtfläche siehe Antwort zu Frage 1, Tabelle 2.

Tab. 4: Zeitreihe Flächenentwicklung FFH-Gebiete

Jahr	Gesamtfläche	Mariner Bereich	Terrestrischer Bereich	
1997-1999 1. Tranche	313.373 ha	281.209 ha	32.164 ha	2,04 % der Landesfläche
2000-2009 2. Tranche	380.234 ha	298.797 ha	81.437 ha	5,17 % der Landesfläche
Summe	693.607 ha	580.006 ha	113.601 ha	7,21 % der Landesfläche

Tab. 5: Zeitreihe Flächenentwicklung Vogelschutzgebiete

Jahr	Gesamtfläche	Mariner Bereich	Terrestrischer Bereich	
1983-1989	1.358 ha	-	1.358 ha	0,09% der Landesfläche
1990-1999 1. Tranche	308.717 ha	281.419 ha	27.437 ha	1,73% der Landesfläche
2000-2009 2. Tranche	543.229 ha	467.000 ha	76.090 ha	4,83 % der Landesfläche
Summe	853.304 ha	748.419 ha	104.885 ha	6,7 % der Landesfläche

4. Wie hoch war dabei jeweils der Anteil/Umfang landwirtschaftlich genutzter Flächen (in ha insgesamt und in Prozentanteil jeweils an den Schutzgebietskategorien)?

Es liegen keine Zahlen vor, die den o.g. Zeiträumen exakt entsprechen. Als systematisch landesweit vorliegende und hinsichtlich der Typisierung vergleichbare Datengrundlage konnten für einen Zeitpunkt um 1991 lediglich die CIR-Luftbildgestützte Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Luftbilder aus dem Zeitraum 1989 – 1991) sowie für einen Zeitpunkt um 2011 die Daten des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) mit dem Themenlayer Vegetation/Landwirtschaftliche Nutzfläche (VEG01) verwendet werden.

Aus diesen Daten kann nicht eindeutig abgeleitet werden, ob die entsprechenden „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ (nur diese konnten erfasst werden) tatsächlich zum jeweiligen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzt wurden oder sie bereits, eventuell seit längerem, ungenutzt waren. Dies gilt insbesondere für das Feucht- und Nassgrünland sowie die Salzwiesen.

Tab. 6: Landwirtschaftliche Nutzflächen in den Schutzgebieten NSG, FFH- und Vogelschutz-Gebieten

Kategorie	Landwirtschaftliche Nutzfläche in Schutzgebieten			
	um 1991		um 2011	
		Anteil		Anteil
NSG	10.907 ha	33,4 %	17.441 ha	38,0 %
NSG in FFH			13.780 ha	34,6 %
NSG in Vogelschutz			12.645 ha	36,7 %
FFH			40.597 ha	35,7 %
Vogelschutz			47.517 ha	45,3 %
Natura 2000			65.231 ha	42,0 %
Natura 2000 + NSG außerhalb			68.214 ha	42,5 %

5. In welchem Umfang wurden seit ca. 1980 ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund der Schutzausweisung vollständig aus einer landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen?

Von 1980 bis 2011 wurden 102 NSG neu ausgewiesen. In diesem Zeitraum

wurde in neun Gebieten durch eine entsprechende Regelung (in § 5 Zulässige Handlungen) die landwirtschaftliche Nutzung mit In-Kraft-Treten der Verordnung auf Teilflächen der jeweiligen NSG beendet. In acht von neun Fällen endet die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf einer Frist (Tabelle 7). Insgesamt betreffen diese Regelungen ca. 1.218 ha.

Tab. 7: Liste der NSG mit Regelungen zur Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung in der jeweiligen Verordnung

NSG-Bezeichnung	Größe des NSG	VO-Jahr	Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung	Fläche
Lütjensee und Hochfelder See südöstlich Gut Bothkamp	155 ha	1990	10 m Randstreifen (ab 1.1.1993)	1,6 ha
Tal der Langballigau	124 ha	1990	10 m Randstreifen (ab 1.1.1993)	1,2 ha
Dummersdorfer Ufer	342 ha	1991	10 m Randstreifen	11,8 ha
Beltringharder Koog (Landeseigentum)	3.350 ha	1991	ab 1.1.1995 (Flächen)	1.050 ha
Ehemalige Baggergrube östlich Basedow	57 ha	1991	10 m Randstreifen (ab 1.1.1994)	2,2 ha
Dannauer See und Umgebung	40 ha	1993	ab 1.1.1994 (Flächen)	12 ha
Fieler Moor (Großteil Eigentum der Stiftung Naturschutz)	255 ha	1993	ab 1.1.1996	106 ha
Dalbekschlucht	66 ha	1994	Randstreifen ab 1.1.1998	1,1 ha
Steinerne Rinne und Mechower Holz	207 ha	2004	Befristete Ackernutzung bis 2009 zugelassen	32,1 ha
			Summe	ca. 1.218 ha

Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind fast vollständig für Zwecke des Naturschutzes erworben worden oder befinden sich im Eigentum des Landes.

Durch die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind keine weiteren Regelungen per Gesetz oder Verordnung hinzugekommen, die eine landwirtschaftliche Nutzung untersagen.

6. In welchem Umfang wurde aufgrund der Schutzausweisung die vorher bestehende Art (Acker/Grünland) oder die Form und Intensität der Nutzung verändert?

In der weit überwiegenden Anzahl der Naturschutzgebiete wird die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt.

Es gibt aber auch eine Reihe von Naturschutzgebieten, in denen für die landwirtschaftliche Nutzung Auflagen durch die entsprechende Naturschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Schutzzwecks bestehen.

Diese Nutzungsbeschränkungen differieren je nach Gebiet.

So gibt es folgende beispielhafte Einschränkungen in einigen der Naturschutzgebiete:

- Grünlandnutzung zulässig, kein Umbruch, keine Intensivierung der Entwässerung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Grünlandnutzung zulässig, kein Umbruch, keine Intensivierung der Entwässerung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger,
- Grünlandnutzung zulässig, keine Intensivierung der Entwässerung, kein Umbruch, Schafbeweidung vom 15.08. bis zum 01.03. eines jeden Jahres zulässig,
- Grünlandnutzung zulässig, keine Intensivierung der Entwässerung, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, nur Standweide vom 01.07. bis zum 15.03. eines jeden Jahres, keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres,
- Beweidungsverbot in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.05. eines jeden Jahres (Brutzeit).

Diese Auswahl zeigt auf, dass für jedes Naturschutzgebiet individuell je nach Schutzzweck des Gebietes eine spezielle Lösung gefunden wurde.

Eine flächenmäßige Zuordnung dieser jeweiligen Nutzungsaufgaben landesweit ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.